

## **SVD – weitere Arbeitsfelder gemäß der Satzung:**

Entsprechend der Klagebefugnis des § 13 II Nr. 3 UWG und der Satzung verfolgt der Verband u.a. auch Verstöße, vorwiegend gegen § 3 UWG. Damit soll irreführende oder sonstige wettbewerbswidrige Werbung verfolgt werden, die den Endverbraucher oder Dienstleistungsnehmer blenden. Beliebt sind Fälle, in denen mit Preisherabsetzungen geworben wird, obwohl es einen solchen höheren Preis entweder nie gegeben hat oder behauptet wird, es handle sich um eine Unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, obgleich diese nicht oder schon lange nicht mehr besteht. Mit wilden Abkürzungen wird in Werbeanzeigen dieser Umstand dann auch noch verschleiert.

Wenn Ihnen solche Werbung als dubios erscheint, schicken Sie sie uns. Wir werden diese prüfen und ggf. dagegen vorgehen.

Oft werden Artikel auch als „patentiert“ angepriesen. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass solche Anpreisungen auf Frauen wie Männer einen faszinierenden Eindruck machen. Wir verlangen daher von den Werbenden Auskunft über das tatsächliche Bestehen eines Patentschutzes in Deutschland und, wenn dieser nicht besteht, gehen wir auch hier gegen die werbende Firma vor.

Da wir im Untertitel von SVD auch den Schriftzug – Endverbraucher, Kapitalanleger, Versicherte – führen, müssen uns solche Verstöße auch interessieren.

Im Bereich der fehlfinanzierten Immobilien sind wir alle einmal auch auf trügerische Werbung und hohle Versprechungen hereingefallen, weil wir eben nicht wussten / nicht wissen konnten, wann bereits ein Wettbewerbsverstoß bei der Werbung vorliegt. Als bestes Beispiel hierzu sei ein Immobilienunternehmen in Offenbach genannt, das doch tatsächlich mit „Winterschlussverkauf“ im Februar 2000 inseriert hatte und den Eindruck erwecken wollte, es gäbe anlässlich der Schlussverkaufstage auch Immobilien als Schnäppchen zu erwerben. Ebenso warb ein Autohaus auf gleichartige Weise. So etwas hat dann notwendigerweise eine Abmahnung zur Folge. Wir arbeiten hierzu auch mit Verbraucherschutzverbänden zusammen.

So setzen wir uns vielfältig für Verbraucherinteressen ein, wo immer es um Irreführung und Abzockerei geht. Schwerpunkt bleibt allerdings nach wie vor die Arbeit im Bereich der Immobilienfehlfinanzierung nach altbekannter Masche, da diese den größten, vor allem sozialen Schaden angerichtet hat.

---

### **Hinweis auf die Infoline des SVD**

Jedes Mitglied mit Online-Anschluß hat die Möglichkeit, kostenlos an unserer Infoline teilzunehmen. Dieser Informationsdienst per email-Rundsendung gibt häufig, oft sogar täglich und mehrmals täglich interessante Informationen von der „Anlegerfront“ weiter, berichtet über Rechtsprechungstendenzen und besondere Vorfälle. Auch interessante Pressemeldungen und Zeitungsartikel großer Tageszeitungen gehören dazu.

Wer als Nichtmitglied daran teilnehmen möchte, kann diesen Dienst für 10,-- DM monatlich nutzen. Jedoch als Mitglied für einen Jahresbeitrag von 150,-- DM (entspricht nur wenig mehr: 12,50 DM pro Monat im Schnitt) hat man gleich noch mehrere Vergünstigungen (s. Gebührenübersicht), so dass es sich schon lohnt, gleich Mitglied zu werden.

Die Schlagkraft des SVD lebt nicht zuletzt von einer großen aktiven Gemeinschaft, die nicht nur finanziell, sondern auch immateriell und ideell entsprechende Beiträge zum Kampf gegen die allgemeine Abzockerei liefert.

**Wortlaut des Briefes vom SVD an den Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages, Berlin**

Rodgau, den 01.03.2000

Sehr geehrte Frau Dr. Kenzler und Mitarbeiter,

wir möchten Sie und Ihre Mitarbeiter noch einmal auf unser Anliegen aufmerksam machen und schicken Ihnen einige Unterlagen.

Anhand dieser Unterlagen lernen Sie unsere Arbeit ein wenig kennen. Auch dass uns die Zeit davon läuft. Wir haben sehr schwer geschädigte Mitstreiter. Viele mußten die Zahlungen einstellen, weil sich das Einkommen drastisch verringert hat und sich die Immobilie als Steuersparmodell, zumal bei 2.200 DM Einkommen, für sie natürlich nicht gerechnet hat:

- Den Betroffenen wurde eine Mietgarantie versprochen und mit Hilfe der Einsparung bei den Steuern eine sich selbst tragende Investition vorgegaukelt.
- Es wurde die Steuerersparnis so angepriesen, mit der jeder auch noch etwas für die Rente sparen könne, wobei jedoch keiner erkennen konnte, dass diese Steuereinsparung gar nicht greift.
- Es wurde selbst denen ein Vorteil vorgerechnet, die nur 2.200 DM als Einkommen haben. Die Unerfahrenheit der Käufer machte sie sogar zur ausdrücklich erklärten Zielgruppe für sogenannte Drücker aus Strukturvertrieben. Hätte einer von den Geschädigten Erfahrung gehabt, hätte er sich auf einen solchen Kuhhandel nie eingelassen.
- Die Immobilie wurde im Paket angeboten. Das heißt, der Treuhänder lieferte alles. Den Notar, den Kreditgeber, die Verwaltung, den Steuerberater und einen Vertrag, um den sich keiner kümmern mußte.
- Den Kaufvertrag erhielten sehr viele Geschädigte erst Monate oder gar zwei Jahre später.
- Die Geschädigten wurden vom Finanzberater zum Essen eingeladen und höchstpersönlich zum Notar und wieder zurück gefahren, waren der Situation, die sie ja so noch nie erlebt hatten, gänzlich ausgeliefert. Sie wussten nicht, was mit ihnen wirklich geschah und wie sie vorsätzlich durch interne, versteckte Absprachen mehrerer Beteiligter, die so immer wieder zusammenarbeiteten, ausgenommen werden sollten.
- Der Notar war oft mit von der Partie der Gegenseite, klärte nicht auf, las nur irgendwelches Amtsdeutsch nuschelig vor, fertigte die Leute abends nach Feierabend und am Wochenende, ja z.T. sogar im Sammeltermin ab!
- Sie unterschrieben nicht mehr als einen Geschäftsbesorgungsvertrag, bei dem vorsorglich weitreichende Vollmachten mit einer einzigen Unterschrift gleich mit unterschrieben wurden. Diese Vollmachten wurden nicht ohne Grund verschwiegen oder ganz geschickt später erst dazu geheftet, z.B. als eine Mittelseite. Diese wurde dann sogar geringt oder genietet, so dass der Käufer vor Gericht als Lügner hingestellt werden kann und auch wird. Einer unserer Geschädigten wurde von einem Gericht als Betrüger bezeichnet, weil seine Selbstauskunft unter anderem nicht ordentlich angegeben war. Nur wurde nach dieser beim Abschluß gar nicht gefragt. Irgendwie kam die Bank aber doch an diese Selbstauskunft ...
- Der Geschäftsbesorgungsvertrag enthielt u.a. eine gut versteckte, aber vernichtende Zwangsvollstreckungsunterwerfungsklausel, die der Bank im Falle des notleidenden Kredites (was früher oder später ja eintreten **musste**) sofort einen vollstreckbaren Titel ohne ein Gerichtsver-

fahren an die Hand gab und den Gerichtsvollzieher zur Pfändung ermächtigte. Das war dann spätestens der Anfang vom Ende.

Die Banken, die diesen Handel mit den Treuhändern ausmachten, stehen nun zwar vereinzelt vor Gericht, aber der Fehler wird überwiegend nur beim Käufer gesucht und auch gefunden. Statt den Betrogenen zu helfen, sprechen Richter durch falsche Voreingenommenheit (reiche Ärzte / Zahnärzte / Selbständige sind jedoch eine ganz andere Klientel) oder Nichtlesen der Akten den Betrügern auch noch Recht. So hatten wir auf Geschädigtenseite bereits drei Suizide mit allen Folgeerscheinungen zu beklagen, andere setzen sich mit diesem Gedanken schon ernsthaft auseinander. Die Kriminellen in Nadelstreifen werden hingegen geschützt. Sie trifft selten eine Schuld, da sie clever für den vorhersehbaren Fall mit Fußangeln und Klauseln im Kleingedruckten, was ohnehin allenfalls Juristen verstehen könnten, vorgesorgt haben.

Mit diesen Verträgen wurde schon so viel soziales Elend geschaffen und es geht weiter. Man muss bereits und längst von sozialem Sprengstoff sprechen, insbesondere im Hinblick auf die Erwerber in den neuen Bundesländern, deren Gutgläubigkeit und Erwartungshaltung bei all den genannten Gewinnversprechen besonders schändlich ausgenutzt wurde (nebenbei nicht gerade förderlich angesichts der vielen Mauern noch in den Köpfen ...).

Es ist längst an der Zeit, dass das alles aufhört und wieder der Gerechtigkeit Vorschub geleistet wird. Helfen Sie uns dabei, diese Machenschaften auch dem Rechtsausschuß zu verdeutlichen. Wir würden gerne ein intensives, ernsthaftes Gespräch mit Mitgliedern des Rechtsausschusses führen. Wir bitten dazu um einen zeitnahen Termin.

Mit freundlichen Grüßen

Dargestellt ist rechts ein Spiegel-Artikel aus 4/99, dessen Inhalt bereits mit info-mail am 06.12.99 versandt wurde.

Dazu ergänzte Herr RA Fuellmich noch folgenden Kommentar:

-----  
*"So ganz korrekt war das Zitat nicht. Denn Tatsache ist, daß es sehr wohl ausreicht, wenn die Erwerber darlegen, daß sie diese Verträge nicht abgeschlossen hätten, wenn sie von den versteckten Innenprovisionen gewußt hätten; einen weiteren Schaden als den des Vertragsabschlusses, den sie bei richtiger Aufklärung nicht geschlossen hätten, müssen sie nicht beweisen.*

MfG

*Reiner Fuellmich"*

IMMOBILIEN

## Verdeckte Provisionen

Hoffnung für zehntausende von Anlegern, die sich eine überteuerte Wohnung verkaufen ließen: Wenn in dem Kaufpreis eine Innenprovision für den Vertrieb von mehr als

15 Prozent versteckt war, kann dies nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs als Betrug gewertet werden. Das BGH-Urteil betrifft wirtschaftlich unerfahrene Wohnungskäufer, denen etwa Drückerkolonnen eine Immobilie zum Steuersparen oder als Altersvorsorge aufgeschwatzt haben. Während Immobilienmakler maximal

sechs Prozent Provision verlangen, greifen Vermittler auf dem grauen Kapitalmarkt manchmal mehr als ein Drittel für sich ab. Allein der Göttinger Anwalt Reiner Fuellmich vertritt rund 2400 Geschädigte, die beim Erwerb einer Wohnung verdeckte Innenprovisionen zwischen 18,4 und 32 Prozent des Kaufpreises zahlten. Die Opfer müssen allerdings einen konkreten Vermögensschaden nachweisen: Der Hinweis, sie hätten die Wohnung nicht gekauft, wenn ihnen die überzogene Provision bekannt gewesen wäre, genügt nicht.



Bundesgerichtshof

## Bekenntnis

„Der Christ hat sein Betätigungsfeld in der Welt. Hier soll er anfassen, mitschaffen und wirken, hier den Willen Gottes tun. Und darum ist der Christ nicht resignierter Pessimist, sondern einer, der freilich von der Welt weniger erhofft – die Welt vergeht –, der aber von Gott alles erhofft und darum schon in der Welt freudig und heiter ist.“

Dietrich Bonhoeffer

Für mich ist das vielzitierte Wort vom Kampf Davids gegen den Riesen Goliath nicht nur eine geflügelte Redensart, sondern der Ausdruck meiner festen Überzeugung und meines Gottvertrauens, das mich aller Resignation zum Trotz am Leben erhält. Das ebenso fast schon abgedroschene Wort vom „In Gottes Hand sein auf hoher See und vor Gericht“ deutet ja einmal mehr darauf hin, dass einem vor Gericht andere Menschen kaum werden helfen können. Man muss sich der Situation schicksalhaft allein stellen, wie sie eben kommt.

In einer Zeit, wo Firmen sogar damit werben, dass sie in leitenden Positionen bekennende Scientologen sitzen haben, die u.a. Teile des neuen Betriebssystems Windows2000 mitgestrickt haben (oh Graus!), möchte ich umso mehr als bekennender Christ dagegen halten und dazu aufrufen, derartiges im Bewußtsein der Gefahren zu boykottieren. Es geht z.B. auch ohne Windows, wir wollen demnächst auf LINUX umstellen, den Microsoft-freien PC haben, um uns besser um die eigentliche Sache und Aufgabe kümmern zu können, statt Zeit und Mühen in fast alltägliche Absturzbegrenzung und Schadensbehebung aufgrund vieler Instabilitäten des intensiv genutzten Systems und Netzwerks zu investieren.

Doch um zum oben angesprochenen Thema zurückzukehren, möchte ich bemerken, dass ich meinen eigenen Immobilienfall in einem 9-seitigen Essay dargestellt habe mit der Überschrift „Das Dennoch des Glaubens“. Ohne diese Kraft und Hilfe hätte ich wohl längst schon resignieren müssen, zumal ich doch die überbeuerte und mit manchen Negativa belastete ETW in Konstanz bereits 1986 (!) erwarb und der Fall noch immer nicht endgültig abgeschlossen ist. Aber alles deutet darauf hin, dass ich nun endlich kurz davor bin, dass sich die

Dinge zu meinen Gunsten entwickeln. Die Chancen stehen zumindest recht gut dafür, da auch die Bank grobe Fehler gemacht hat und die erste Vertragsanbahnung damals in einer sog. Haustürsituation stattfand (bis Ende 1990 galt ja noch das HaustürWiderrufG).

Zusätzlich zur eigenen, persönlichen Einstellung zu all diesen Dingen hilft aber natürlich auch zu wissen, dass man nicht allein ist und es vielen anderen genauso ergeht, die auf ähnliche Weise perfide hereingelegt wurden. Solches Unrecht kann – zumindest auf Dauer – nicht ungesühnt bleiben und muss früher oder später die Verantwortlichen nach dem Verursacherprinzip zur Rechenschaft ziehen (nicht wir waren ja initiativ auf Wohnungssuche und beabsichtigten einen Kauf, sondern das wurde uns gleichsam aufs Auge gedrückt).

Dieses Jahr zeigt sich von der Zeitqualität her als ein gutes Jahr, um Skandale, Mauscheleien, Filz und Korruption durch alle Schichten hindurch ans Licht zu bringen und die Täter öffentlich zu outen. Dazu will der SVD als bundesweit agierendes Organ tatkräftig mithelfen und hat schon manches in dieser Richtung in Gang gebracht, was jetzt zum Selbstläufer geworden ist.

In diesem Sinne wollen wir aber noch aktiver und mit noch mehr Beiträgen an Tatkraft, redaktionellen Artikeln und finanziellen Hilfen diesem Ziele näher kommen – da alles nun einmal Geld kostet und uns ja auch nichts geschenkt wird, wenn Rechnungen zu bezahlen sind. Deshalb sind wir auf Ihre mannigfache Unterstützung angewiesen. Sie haben es bestimmt schon gemerkt: Es tut sich was im Staate, was unser aller Sache eine positive Wendung verleihen dürfte und auch wird.

L.B. Werner, 2. Vors.

**Aktennotiz über den Verlauf der mündlichen Verhandlung in Sachen P.  
gegen HypoVereinsbank am 18. Januar 2000 vor dem Landgericht Bremen:**

Der Vorsitzende der 1. Zivilkammer, Vizepräsident am Landgericht Gass, gab zunächst eine allgemeine Einführung in die Problematik der Bankenhaftung bei vollfinanziertem Immobilienerwerb sowie die grundsätzliche Position des Gerichts dazu.

Die Rechtsprechung dazu sei in Bewegung geraten. Vor allem eine Anzahl von Entscheidungen der Instanzgerichte zeige, daß die Haftung der Banken in solchen Fällen ausgedehnt werde. Ursache seien die zahlreichen inzwischen an die Gerichte gelangten Fälle, in denen die Kunden durch Mitarbeiter von Strukturvertrieben schlecht, falsch oder gar nicht beraten worden sind. Angeführt dafür wurde ein Urteil des Landgerichts Gera vom 17.1. dieses Jahres. Es scheine sogar eine Tendenz zu entstehen, eine Haftung der Bank für solche Beratungsfehler immer dann anzunehmen, wenn sie keinen persönlichen Kontakt zum Kunden habe.

Allerdings sei es nichts Neues, daß eine Bank auch die Haftung für Fehler außerhalb des Kreditrisikos übernehmen müsse. Zwar gelte nach wie vor, daß die Bank grundsätzlich das Risiko der Kreditverwendung nicht trage. Grundlage dieses Ergebnisses sei aber, daß der BGH in diesen Fällen eher den vor den Steuern fliehenden Zahnarzt im Auge gehabt habe, nicht den jetzt typischen Strukturvertriebskunden. Aber auch da gab es schon vier Ausnahmefälle, vor allem den des sogenannten Wissensvorsprungs auf seiten der Bank und eines entsprechenden Wissensdefizits auf seiten des Bankkunden.

Die Kammer habe vor drei Jahren noch einen Fall, bei dem der Wissensvorsprung aus einer von der Bank vorgenommen Beleihungsprüfung abgeleitet wurde (der Wert der Immobilie stand in einem erheblichen Gegensatz zum Kaufpreis), für die Bank entschieden. Die Bewertung würde lediglich für interne Zwecke vorgenommen. Außerdem war ein Hinweis auf den Charakter des Kredits als teilweise Personal-Darlehen gegeben worden.

Dies würde vor den Hintergrund der jetzt ergangenen Entscheidung des OLG Thüringen in den typischen Strukturvertriebsfällen wohl anders ausfallen.

Darüber hinaus müßten vor allem die Fragen der Erfüllungsgehilfeneigenschaft und der Zurechnung anders gesehen werden. Allein wenn die Bank ihr Geschäft Dritten überläßt und ein direkter Kontakt zum Kunden völlig fehlt, scheint ein Teil der Instanzgerichte dies als Tatbestandsvoraussetzung für eine verschärfte Haftung ausreichen zu lassen (sh. OLG Nürnberg)

Die Kammer ging also davon aus, daß in typischen Strukturvertriebsfällen durchaus eine Wandlung in der Rechtsprechung stattfindet. Es wurde die Frage gestellt, warum das so sei:

Der erste Grund wäre, daß sich der Immobilienmarkt geändert habe. Zunehmend würden Klein- und Mittelverdiener ohne Eigenkapital als Teilnehmer dieses Marktes geworben. Zunehmend würde die Möglichkeit von Anlagen mit Null Eigenkapital angeboten. Ohne entsprechende Beratung würden solche Angebote an diesem Kundenkreis eher als Freifahrtschein in eine risikolose Geldvermehrung herangetragen und von ihm auch so gesehen, was allesamt aber kaum im erhofften Reichtum endet, sondern in der Regel im Schuldenregister.

Weiterhin entstehe dadurch ein riesiger volkswirtschaftlicher Schaden, nach einer vom Gericht herangezogenen Schätzung in Höhe von rund 100 Milliarden DM. Dies müsse auch die Justiz zum Einschreiten zwingen.

Gespeist sei diese Entwicklung schließlich auch daraus, wie sich die Banken teilweise in ihrer eigenen Werbung darstellten („die Beraterbank“ oder „Wir kümmern uns um die Details“), das nachfolgende Verhalten diesem Bild aber überhaupt nicht entspreche.

Abschließend deutete das Gericht an, daß es zukünftig solche Fälle wohl eher zu Lasten der Bank entscheiden würde. Die Rechtsprechung müsse nämlich auf diesen Wandel des Immobilienmarkts und zur Verhinderung von weiteren volkswirtschaftlichen Schäden reagieren.

gez. RA Ahr, Bremen





so das Gericht, dass alleine schon daraus auf eine verwerfliche Gesinnung des Verkäufers geschlossen werden könne. Der Mann, ein ehemaliger Immobilienhändler, habe das mangelnde fachliche Urteilsvermögen des Käufers (von Beruf Hausmeister) für seine Zwecke ausgenutzt. (rhp)

---

**LG Mannheim vom 25.01.00**

**Az. 2 O 193/99**

Erstritten von RA Hänssler, Esslingen, gegen die Commerzbank, Filiale Weinheim. Der Darlehensvertrag wurde vom Gericht als nichtig angesehen. Zwar hat § 6 Abs. 1 VerbrKrG nicht zur Nichtigkeit geführt, jedoch Abs. 2 desselben Paragraphen. Außerdem gehören vorschriftsmäßig die Pflichtangaben des § 4 VerbrKrG in einen Darlehensvertrag, auch wenn es sich um eine Kreditvollmacht durch Ermächtigung des Treuhänders handelt. Dem Kreditnehmer werden nur 4 % Zinsen in Rechnung gestellt, was bedeutet, dass er die zuviel bezahlten Zinsen und das Disagio zurückerhält. Mithin wird der Geschädigte eine Summe von 47.895 DM von der Bank zurückgezahlt bekommen.

---

**LG Magdeburg: Zwangsvollstreckung der HypoVereinsbank eingestellt!**

Mit Urteil vom 09.03.2000 hat das LG Magdeburg (**Az.: 6 O 3008/99**) auf unsere Klage hin die Zwangsvollstreckung der HypoVereinsbank gegen einen Mandanten im Objekt "Hansa-Park Magdeburg" für unzulässig erklärt. Das LG Magdeburg hat sich unserer Auffassung angeschlossen, daß die in diesem Fall der CBS Steuerberatungsgesellschaft unwiderruflich erteilte Vollmacht, die auch zum Abschluß von Darlehensverträgen ermächtigte, zu ihrer Wirksamkeit des Schriftformerfordernisses des § 4 Abs. 1 VerbrKrG und der inhaltlichen Mindestangaben des § 4 Abs. 1 S. 4 VerbrKrG bedarf.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Nittel  
Rechtsanwalt

---

Weiterhin können reihenweise ausgesetzte bzw. sogar ganz zurückgezogene Zwangsvollstreckungen vermeldet werden, da mit Hinweis auf das Haustürwiderrufgesetz (für Altfälle mit Abschluß vor dem 01.01.91) einstweilige Verfügungen ergingen.

---

Wer für die Gerechtigkeit kämpft, wird am Ende doch siegen.

---

## Gerichtsverfahren gegen Köllner & Co – 18.01.2000; LG Bielefeld

Aus gegebenem Anlaß besuchten Anleger der Wohnanlage Weeze den Prozeß wegen arglistiger Täuschung und Rückabwicklung gegen die Firma Köllner am 18.01.2000 am LG Bielefeld, den einer ihrer Eigentümer, vertreten durch Herrn RA Strube, anstrebte.

Es gibt in dieser Angelegenheit nicht nur negative Urteile, sondern auch positive Ergebnisse für die Anleger in Verbindung mit Banken und Strukturvertrieben zu vermelden.

Auf der Seite der Köllner & Co war man bis heute auf der sicheren Seite. Sie haben eine gute Position im Bielefelder Raum. Trotzdem gaben sich die leitenden Mitarbeiter der Firma Köllner & Co unsicher und nervös.

Während der Verhandlung zeigte sich auch die Unerfahrenheit der jungen Richterin.

Herr RA Strube machte das Gericht darauf aufmerksam, dass schon im Jahre 1994 bekannt war, und zwar regional wie auch überregional, dass die britischen Streitkräfte aus Weeze abgezogen werden. Mit dem Abzug der Streitkräfte ist somit der Mietvertrag, der mit dem Bundesvermögensamt als Generalmieter unbefristet geschlossen wurde, hinfällig geworden.

In diesem Gerichtsverfahren wurde auch die Mieterstruktur angesprochen. Ein großer Teil seien Sozialempfänger. Das schockierte die Gegenseite (Köllner & Co). Das wollten sie nicht gerne vor Gericht erwähnt wissen.

Die Verhandlung wurde vertagt. Grund: es bestünde die Möglichkeit, dass die Firma Köllner & Co über die Verwendung der Wohnanlage getäuscht worden sei und neue Zeugen in diesem Fall gehört werden müssten. (Einige der Gebäude wurden zum Abriß freigegeben.)

Der Termin zur Fortsetzung der Verhandlung ist zur Zeit noch nicht bekannt.

*(Nach einem Bericht von Herrn Zeise – Mitglied des SVD und Zuhörer des Verfahrens.)*

### Anmerkung:

Vorwurf dieser Klage – Täuschung, Falschberatung bei Vertragsabschluß (c.i.c.). Das Ziel dieser Verhandlung seitens der Kläger: Rückabwicklung, also so gestellt zu werden, als hätte man nie den Vertrag geschlossen.

---

## 7 (gewonnene Verfahren) auf einen Streich!

*RA Dr. Fuellmich aus Göttingen teilt soeben noch mit:*

... erhielten wir die Nachricht, daß die sieben am 14.02. vor dem LG Würzburg verhandelten Fälle allesamt zu unseren Gunsten entschieden wurden, wenngleich wir aus irgendwelchen Gründen, die ich noch nicht nachvollziehen kann, jedesmal eine kleine Kostenquote erhielten. Aber: Entlassung aus den Darlehen und Rückzahlung der geforderten Summen steht fest.

Es handelt sich um die Fälle: Jones v. HypoVereinsbank (Az. 11 0 1823/99), Fröschle v. HypoVereinsbank (14 0 1378/99), Götzelmann v. HypoVereinsbank (14 0 1894/99), Mitchell v. HypoVereinsbank (14 0 2625/98), Hauck v. HypoVereinsbank (Az. 14 0 2625/98), Blietschau v. HypoVereinsbank (12 0 405/99) und Weber v. HypoVereinsbank (Az. 12 0 405/99).

So sollte es weitergehen. Denn gestern hat die Kammer des Frankfurter LG, welche schon einmal, nämlich am 30.11. des letzten Jahres per Pressemitteilung den Sieg über eine Bank (Commerzbank) mitteilte, und bei der allein zwei unserer Fälle anhängig sind, wiederum entschieden, daß das Verschweigen einer versteckten Innenprovision durch die Bank ebenfalls zur Rückabwicklung führt.